

Antrag

des Abg. Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Wirksame Lösungen statt Verbote beim Pflanzenschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die aktuelle Situation im Pflanzenschutz in Baden-Württemberg sowie nach ihrer Kenntnis in Deutschland und der EU bewertet;
2. wie sich ihrer Kenntnis nach die zur Verfügung stehenden Wirkstoffe im Pflanzenschutz in der EU seit 2015 entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach der Verfügbarkeit von Pflanzenschutz-Wirkstoffen in den einzelnen Anwendungsgebieten bzw. Indikationen sowie mit Blick auf die Folgen für die regionale Landwirtschaft);
3. wie sich die Anzahl an Notfallzulassungen in den einzelnen Gebieten Obst, Gemüse, Wein sowie Ackerbau seit 2015 entwickelt hat;
4. wie sie den aktuellen Regulierungsrahmen der EU für die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bewertet (insbesondere mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die jährliche Anzahl der Zulassung im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, die Entwicklung der Wirkstoffverfügbarkeit etc.);
5. inwiefern es ihrer Ansicht nach zutrifft, dass deutsche Behörden den europäischen Regulierungsrahmen strengst möglich auslegen und in Einzelfällen um nationale Sonderregelungen ergänzen (insbesondere auch mit Blick auf die Anzahl laufender Gerichtsverfahren im Vergleich zu anderen europäischen Ländern);
6. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Gerichtsverfahren aufgrund von Klagen Dritter, wie Umweltverbänden etc., eine Belastung für die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden und deren Mitarbeitenden darstellen (insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf den Verfahrensverlauf);

7. wie hoch ihrer Kenntnis nach die Anzahl der am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden und Mitarbeitenden in Deutschland ist (bitte auch sofern bekannt im Vergleich zu anderen europäischen Ländern);
8. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Ermessenspielraum bei regulären Zulassungen oder Ausnahmebestimmungen so nutzen, dass in diesen Staaten Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, die hierzulande nicht zugelassen sind;
9. welche Auswirkungen ihrer Ansicht nach die unter Ziffer 4, 5 und 6 dargestellten Sachverhalte auf die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft sowie die Ernährungssicherheit haben können;
10. was ihrer Kenntnis nach die Ursachen für den starken Rückgang chemischer Wirkstoffe im Pflanzenschutz in den vergangenen Jahren sind;
11. inwiefern ihrer Kenntnis nach aktuell biologische, züchterische, digitale und mechanische Alternativen in puncto Wirksamkeit und Zuverlässigkeit mit den modernen chemischen Pflanzenschutzmitteln mithalten bzw. auch Wirkstoffverluste ausgleichen können;
12. inwiefern sie sich dafür einsetzt, um von „Notfallzulassungen“ hin zu regulären Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln zu kommen;
13. inwiefern sie sich für beschleunigte und innovationsfreundlichere Zulassungsverfahren, wie beispielsweise angepasste Datenanforderungen, eine praxisgerechte Risikoprüfung sowie europaweit verbindliche Leitlinien und Standards für innovative Produkte, einsetzt;
14. was sie konkret damit meint, wenn sie in Drucksache 17/8134 davon spricht, dass das Auftreten neuer Schaderreger ebenso wie ungünstige Witterung die Zielerreichung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes (Reduktion der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Land Baden-Württemberg um 40 bis 50 Prozent bis zum Jahr 2030) verlangsamen könnten;
15. welche Gegenmaßnahmen sie konkret meint, wenn sie davon spricht, dass neue Schaderreger und Pflanzenkrankheiten sowie Jahre mit nasser Witterung und daraus resultierenden Pilzkrankungen wirksame Gegenmaßnahmen erfordern, um die Ernährung und Versorgung zu sichern (siehe Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz vom 25. November 2025) (bitte auch mit konkreter Darstellung der jeweiligen von ihr gegebenenfalls umgesetzten Maßnahmen).

30.4.2025

Heitlinger, Haußmann, Weinmann, Bonath,
Brauer, Fischer, Haag, Hoher, Dr. Jung,
Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Landwirtschaft in Baden-Württemberg ist von extremen Wetterereignissen, dem Auftreten neuer Schaderregern sowie neuer Pflanzenkrankheiten stark betroffen und damit auch die regionale Versorgung mit Lebensmitteln. Zugleich sind die im Pflanzenschutz zur Verfügung stehenden chemischen Wirkstoffe seit 2015 um 34 Prozent zurückgegangen. Dies führt dazu, dass in vielen Kulturen keine Wirkstoffe mehr zur Verfügung stehen und diese nicht mehr ausreichend geschützt werden können.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung für maximal 120 Tage zulassen („Notfallzulassung“). Rechtsgrundlage ist Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes. Anträge auf Notfallzulassung können Verbände, Behörden, Firmen und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln stellen.

Aktuell wurden beispielsweise am 4. April 2025 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Zuckerrübenanbau Notfallzulassungen mehrerer Pflanzenschutzmittel für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung von maximal 120 Tagen erteilt. Zwar steht den Landwirten mit diesen Notfallzulassungen kurzfristig ein Baustein zur direkten Bekämpfung der Zikaden befristet zur Verfügung. Aus Sicht der Antragsteller bedarf es aber grundsätzlich der regulären Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, damit landwirtschaftliche Betriebe klare und langfristige Planungssicherheit sowie ausreichende Werkzeuge zur Bekämpfung von Schadorganismen bekommen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 Nr. MLRZ-0141-69/36 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die aktuelle Situation im Pflanzenschutz in Baden-Württemberg sowie nach ihrer Kenntnis in Deutschland und der EU bewertet;

Zu 1.:

Die aktuelle Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln stellt die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in Baden-Württemberg und bundesweit vor große, bisher noch nicht dagewesene Herausforderungen. Aktuelle Beispiele sind der drohende bzw. erfolgte Wegfall von Fludioxonil bzw. Flufenacet im Ackerbau, die zur Beizung gegen Brandpilze bzw. zur Ackerfuchsschwanzbekämpfung im Getreide essentiell sind, die Einschränkung des Schorfmittels Captan im Obstbau und die Einschränkung von Acetamiprid als wichtigem insektiziden Wirkstoff im Gemüsebau. Das Auftreten neuer Schädlinge wie Zikaden in Zuckerrüben, Kartoffeln und Gemüse, die gravierende Krankheiten übertragen, erschwert die Situation zusätzlich. Gemäß dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollen in 80 Prozent aller relevanten Anwendungsgebiete mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung stehen, damit ein wirksames Resistenzmanagement möglich ist. Hiervon ist die Praxis weit entfernt.

Eine ausreichende Zahl an unterschiedlichen Wirkstoffgruppen steht nicht im Widerspruch zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Zur Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des damit gegebenenfalls verbundenen gezielten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Schwellenkonzepts, aber auch für Spotspray- und weitere modernste sensorgestützte Pflanzenschutzapplikationen, sind wirksame Produkte erforderlich.

2. wie sich ihr Kenntnis nach die zur Verfügung stehenden Wirkstoffe im Pflanzenschutz in der EU seit 2015 entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach der Verfügbarkeit von Pflanzenschutz-Wirkstoffen in den einzelnen Anwendungsgebieten bzw. Indikationen sowie mit Blick auf die Folgen für die regionale Landwirtschaft);

Zu 2.:

Die EU-Pesticide Database, die alle in der EU genehmigten Wirkstoffe auflistet, enthielt am 7. Mai 2025 422 genehmigte Wirkstoffe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Wirkstoffe die Situation im Pflanzenschutz nur unvollständig darstellt, da viele verschiedene Wirkstoffe denselben Wirkmechanismus aufweisen.

Es kommt vielmehr darauf an, wie gut die verschiedenen Indikationen mit Wirkstoffen abgedeckt sind. Hierzu liegen keine vollständigen Übersichten vor. Weitere Aufschlüsselungen nach Anwendungsgebieten und zeitlicher Entwicklung liegen ebenso wenig vor.

3. wie sich die Anzahl an Notfallzulassungen in den einzelnen Gebieten Obst, Gemüse, Wein sowie Ackerbau seit 2015 entwickelt hat;

Zu 3.:

Im Jahr 2025 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bis zum 7. Mai 2025 48 Notfallzulassungen erteilt, im Jahr 2024 waren es insgesamt 69 Notfallzulassungen. Die Listen der Notfallzulassungen sind nach Jahren sortiert über die Homepage des BVL abrufbar (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/02_Notfallzulassungen/psm_ZugelPSM_notfallzulassungen_node.html).

Für die Jahre 2017 und 2018 hat das BVL zudem Berichte vorgelegt. Aus dem Bericht für das Jahr 2018 geht hervor, dass insgesamt 73 Anträge auf Notfallzulassung gestellt wurden. Von diesen Anträgen mündeten 50 Anträge in Zulassungen. Der überwiegende Anteil der Anträge (52 Prozent) wurde für das Einsatzgebiet Obstbau gestellt. Dieser Anteil hat sich im Vergleich zum Jahr 2017 um 6 Prozent erhöht. Damit ist der Obstbau mit einem oft notwendigen Einsatz von Insektiziden aktuell am stärksten von der Erteilung von Notfallzulassungen abhängig.

Die anderen Einsatzgebiete (Hopfenbau, Forst, Wein-, Gemüse- und Ackerbau) sind mit deutlich geringeren Anteilen von 2 bis 16 Prozent der ausgesprochenen Notfallzulassungen vertreten.

Mit 60 Prozent der Notfallzulassungen dominieren bei den Wirkungsbereichen die Insektizide und Akarizide. Fungizide haben einen Anteil von 22 Prozent, Herbizide 9 Prozent, Wachstumsregler und Bakterizide einen Anteil von jeweils 2 Prozent.

4. wie sie den aktuellen Regulierungsrahmen der EU für die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bewertet (insbesondere mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die jährliche Anzahl der Zulassung im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, die Entwicklung der Wirkstoffverfügbarkeit etc.);

Zu 4.:

Die von der EU vorgegebenen Rahmenbedingungen der Regulierung von Pflanzenschutzmitteln sind ausgerichtet auf ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt sowie auf eine harmonisierte Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der EU zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die Cut-Off-Kriterien, die gefahrenbasiert und nicht risikobasiert sind, führen aktuell zum Wegfall vieler Wirkstoffe.

5. *inwiefern es ihrer Ansicht nach zutrifft, dass deutsche Behörden den europäischen Regulierungsrahmen strengst möglich auslegen und in Einzelfällen um nationale Sonderregelungen ergänzen (insbesondere auch mit Blick auf die Anzahl laufender Gerichtsverfahren im Vergleich zu anderen europäischen Ländern);*
6. *inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Gerichtsverfahren aufgrund von Klagen Dritter, wie Umweltverbänden etc., eine Belastung für die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden und deren Mitarbeitenden darstellen (insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf den Verfahrens-verlauf);*

Zu 5. und 6.:

Es ist bekannt, dass in Deutschland im Prüfbereich Naturhaushalt teilweise andere Maßstäbe angelegt werden als in anderen Mitgliedstaaten. Dies führt bei der in den Regelungen vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen aus anderen Mitgliedstaaten mitunter zu abweichenden Entscheidungen. Durch die Verweigerung der grundsätzlich verpflichtenden Übernahme der Zulassungsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten kommt es zu Gerichtsverfahren. Dies und die zeitlichen Verzögerungen im Verfahren haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der Zulassungsstandort Deutschland immer mehr an Attraktivität verloren hat.

Wie sich die Gerichtsverfahren auf die Arbeit der Behörden auswirken, ist im Detail nicht bekannt.

7. *wie hoch ihrer Kenntnis nach die Anzahl der am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden und Mitarbeitenden in Deutschland ist (bitte auch sofern bekannt im Vergleich zu anderen europäischen Ländern);*

Zu 7.:

Die Genehmigung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird im Wesentlichen durch die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie durch das deutsche Pflanzenschutzgesetz geregelt. Zulassungsstelle in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das BVL ist als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) für das Risikomanagement im Bereich der Lebensmittelsicherheit verantwortlich. Im Zulassungsverfahren arbeitet das BVL gemäß Pflanzenschutzgesetz mit drei weiteren Bewertungsbehörden zusammen:

- Das Julius Kühn-Institut (JKI) prüft die Wirksamkeit, die Pflanzenverträglichkeit sowie die praktische Anwendung und den Nutzen.
- Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bewertet mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier.
- Das Umweltbundesamt (UBA) bewertet mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die genannten Behörden leiten ihre Berichte an das BVL. Dort wird über die Zulassung des Pflanzenschutzmittels entschieden. Sofern alle gesetzlich vorgegebenen Zulassungsanforderungen erfüllt sind, wird das Mittel zugelassen. Das UBA hat hierbei den Status einer Einvernehmensbehörde, während die anderen beteiligten Behörden Benehmensbehörde sind. Die Pflanzenschutzmittelzulassungen werden zeitlich befristet erteilt und vor Ablauf der Frist auf Antrag neu bewertet. Dies gewährleistet, dass die Zulassung auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands erfolgt. Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist bekannt, dass sich die Struktur der Zulassungsbehörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten von der Struktur in Deutschland unterscheidet, Details liegen jedoch nicht vor.

8. *inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Ermessenspielraum bei regulären Zulassungen oder Ausnahmegestimmungen so nutzen, dass in diesen Staaten Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, die hierzulande nicht zugelassen sind;*

9. *welche Auswirkungen ihrer Ansicht nach die unter Ziffer 4, 5 und 6 dargestellten Sachverhalte auf die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft sowie die Ernährungssicherheit haben können;*

Zu 8. und 9.:

Die Mitgliedstaaten können bei der Zulassung der Pflanzenschutzmittel auf nationaler Ebene nationale Besonderheiten berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurde erlassen, um das Funktionieren des Binnenmarkts und die landwirtschaftliche Produktion, u. a. durch die Harmonisierung des Zulassungsverfahrens, zu verbessern. Sonderwege in der Umsetzung der europäischen Vorgaben aus der VO (EG) Nr. 1107/2009 können die Landwirtschaft und den Gartenbau in den einzelnen Mitgliedstaaten benachteiligen. Gerichtliche Klärungen werden dann zum Teil erforderlich. Das BVL hat zur Verbesserung der Situation mit Bewertungs- und Zulassungsbehörden auf EU-Ebene die folgenden beiden Projekte durchgeführt: „Pflanzenschutzmittel-Zulassung 2030“ und „Zonal Authorisation Procedure – Improvements and Developments (ZAPID)“. Hier wurden Optimierungsvorschläge und Handlungsempfehlungen für Behörden und Politik erarbeitet, die zeitnah umgesetzt werden sollen.

10. *was ihrer Kenntnis nach die Ursachen für den starken Rückgang chemischer Wirkstoffe im Pflanzenschutz in den vergangenen Jahren sind;*

Zu 10.:

Der aktuelle Rückgang chemischer Wirkstoffe ist in erster Linie auf die Wirksamkeit der EU-Pflanzenschutzverordnung (EG) Nr. 1107/2009 zurückzuführen, die seit 2011 in Kraft ist. Sie enthält sogenannte Cut-off-Kriterien (z. B. der Wirkstoff ist als endokriner Disruptor eingestuft), die die Gefährlichkeit und nicht das Risiko eines Wirkstoffs bewerten. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fallen bei der Erneuerung der Wirkstoffgenehmigungen Wirkstoffe aufgrund eines Ausschlusskriteriums durch und werden nicht verlängert.

Zudem erforscht und entwickelt die Pflanzenschutzindustrie insgesamt weniger neue Wirkstoffe, deren Zulassung sie beantragt. Insbesondere kleinere Kulturen lohnen den immensen Aufwand nicht, den die Zulassung erfordert.

11. *inwiefern ihrer Kenntnis nach aktuell biologische, züchterische, digitale und mechanische Alternativen in puncto Wirksamkeit und Zuverlässigkeit mit den modernen chemischen Pflanzenschutzmitteln mithalten bzw. auch Wirkstoffverluste ausgleichen können;*

Zu 11.:

Ein Ausgleich der wegfallenden Wirkstoffe durch nicht-chemische Verfahren ist derzeit in einigen Bereichen nur sehr eingeschränkt möglich. Schon bisher war der Pflanzenschutz verpflichtet, chemische Mittel, wann immer möglich, durch biologische, biotechnische oder mechanische Maßnahmen zu ersetzen. Hieran haben sich die Forschung und Entwicklung der Universitäten, Fachhochschulen und Landesanstalten auch orientiert. Dennoch ist es bisher nur für einen kleinen Teil von Indikationen gelungen, alternative Verfahren zu entwickeln und in der Praxis zu etablieren. Zu nennen sind hier die Maiszünslerbekämpfung mittels des Nützlings Trichogramma, die Verwirrtechnik gegen den Traubenwickler im Weinbau und gegen den Apfelwickler im Obstbau sowie der Nützlingseinsatz im geschützten Anbau. Für eine weitere erfolgversprechende Anwendung eines Nützlings im Freiland fehlt derzeit die notwendige behördliche Genehmigung.

In den Demonstrationsbetrieben zur Pflanzenschutzmittelreduktion im Land werden viele verschiedene alternative Verfahren gezielt auf ihre Praktikabilität und auch Wirtschaftlichkeit getestet. Mittels digitaler Techniken und der gezielten Ausbringung ließe sich der Mitteleinsatz deutlich reduzieren, die Technik muss jedoch für die Betriebe finanzierbar sein.

12. inwiefern sie sich dafür einsetzt, um von „Notfallzulassungen“ hin zu regulären Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln zu kommen;

13. inwiefern sie sich für beschleunigte und innovationsfreundlichere Zulassungsverfahren, wie beispielsweise angepasste Datenanforderungen, eine praxisgerechte Risikoprüfung sowie europaweit verbindliche Leitlinien und Standards für innovative Produkte, einsetzt;

Zu 12. und 13.:

Das Land Baden-Württemberg äußert seine Interessen gegenüber der Bundesregierung und damit den nachgeordneten Bundesbehörden über Beschlussvorschläge in Abstimmung mit den anderen Ländern auf den Amtschef- und Agrarministerkonferenzen. So kam es bei der Amtschefkonferenz im Januar 2025 zu dem einstimmigen Beschluss der Länder, den Bund zu bitten, zur direkten Bekämpfung der Schilfglasflügelzikade für die Saison 2025 die Zulassung wirksamer Pflanzenschutzmittel, auch mit Hilfe des Instrumentes der sogenannten „Notfallzulassung“, übergangsweise sicherzustellen. Dieser Forderung kam das BVL im Frühjahr 2025 nach.

Einfluss nimmt das Land Baden-Württemberg auf die Bundesbehörde außerdem mittels Beschreibung der Anforderungen aus der Praxis an die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und ihre sachliche Beurteilung. Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden von Herstellerfirmen gestellt, Anträge auf Notfallzulassungen von Verbänden.

14. was sie konkret damit meint, wenn sie in Drucksache 17/8134 davon spricht, dass das Auftreten neuer Schaderreger ebenso wie ungünstige Witterung die Zielerreichung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes (Reduktion der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Land Baden-Württemberg um 40 bis 50 Prozent bis zum Jahr 2030) verlangsamen könnten;

15. welche Gegenmaßnahmen sie konkret meint, wenn sie davon spricht, dass neue Schaderreger und Pflanzenkrankheiten sowie Jahre mit nasser Witterung und daraus resultierenden Pilzkrankungen wirksame Gegenmaßnahmen erfordern, um die Ernährung und Versorgung zu sichern (siehe Pressemitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz vom 25. November 2025) (bitte auch mit konkreter Darstellung der jeweiligen von ihr gegebenenfalls umgesetzten Maßnahmen).

Zu 14. und 15.:

Die angewendete Menge an Pflanzenschutzmitteln im Land besteht rund zur Hälfte aus Fungiziden und zur anderen Hälfte aus Herbiziden. Fungizide werden zur Regulierung von Pilzkrankheiten eingesetzt, die vor allem bei feuchter und nasser Witterung verstärkt auftreten.

Die landwirtschaftliche Praxis verwendet zur Entscheidung, ob und wann eine Behandlung mit Fungiziden notwendig ist, in der Regel Prognosemodelle, die auf lokalen Witterungsdaten basieren und zuverlässig das Auftreten von Krankheiten vorhersagen. Das führt dazu, dass in feuchten Jahren regelmäßig mehr Fungizide ausgebracht werden als in eher trockenen Jahren. Damit fällt die Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel gegenüber der Baseline in feuchten Jahren geringer aus.

Zu den neuen Schaderregern, die zusätzliche Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich machen, zählt die jetzt aktuell auftretende Schilfglasflügelzikade, die auf Zuckerrüben, Kartoffeln und Gemüsekulturen Bakterien überträgt und damit die Qualität und Erträge dieser Kulturen massiv beeinträchtigt. Um die Kulturen zu schützen, müssen diese Zikaden in den Starkbefallsgebieten mit Insektiziden reguliert werden, da pflanzenbauliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, um die Ernten zu sichern. Als weiterer neuer Schaderreger ist die amerikanische Rebzikade zu nennen, die lokal mit Pflanzenschutzmitteln reguliert werden muss, sowie der Japankäfer, dessen Auftreten in den nächsten Jahren zu erwarten ist.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz